

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-07-26

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt
Telefon: 545-2000

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00657/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Vereins zur Förderung zeitgemäßer Jugend- und Sozialarbeit e. V. (VFJS e. V.) als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Verein zur Förderung zeitgemäßer Jugend- und Sozialarbeit e. V. (VFJS e. V.) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Verein hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die Anforderungen gemäß der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996 werden erfüllt:

Die erforderlichen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 Richtlinie wurden im Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit vorgelegt. Die fachlichen und personellen Voraussetzungen liegen vor. Weiterhin leistet der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 Pkt. 3 Richtlinie). Die Erfüllung des Anerkennungsgrundsatzes einer mindestens zweijährigen Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Richtlinie kann bestätigt werden. Der Verein zur Förderung zeitgemäßer Jugend- und Sozialarbeit e. V. ist sehr gut ins lokale Netzwerk des Stadtteils Weststadt eingebettet. Er realisiert Projekte in Zusammenarbeit mit anderen vor Ort ansässigen Trägern.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Richtlinie hat der Verein das Ziel, jungen Menschen auf dem Weg zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten Unterstützung zu geben. Der VFJS e. V. ist ein pädagogisch betreuter Treff- und Anlaufpunkt für Kinder- und Jugendliche ab dem 6 Lebensjahr. Durch die Arbeit des Vereins erlernen die Jugendlichen demokratisches Handeln und Denken, Gemeinschaftlichkeit, Toleranz, Selbstbewusstsein sowie Selbstverantwortung. Eine weitere wesentliche sozialpädagogische Aufgabe des Vereins besteht darin, präventive Arbeit im Bereich Drogen, Alkohol und Kriminalität zu

leisten. Des Weiteren trägt der Verein durch seine Arbeit zur Verbesserung des Wohnumfeldes in der Weststadt bei und entschärft damit gleichzeitig Spannungen zwischen Anwohnern und Jugendlichen.

Aus den genannten Gründen wird die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe empfohlen.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII

2. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung. Sie ist als Imageanfrage anzusehen, z. B. beim Einwerben von Fördermitteln bei Sponsoren.

3. Alternativen

entfällt

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister